

Allgemeine Einkaufsbedingungen der SCHWÄBISCHE HÜTTENWERKE AUTOMOTIVE GMBH ("AUFTRAGGEBER") Stiewingstraße 111, 73433 Aalen und ihren nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen.

1. Maßgebende Bedingungen

- 1.1 Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Erbringer von Lieferungen und/oder Leistungen ("Auftragnehmer") richten sich ausschließlich nach diesen AEB. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. § 127 Abs. (2) und (3) des Bürgerlichen Gesetzbuches („BGB“) findet Anwendung.
- 1.2 Gegenbestätigungen, Gegenangebote oder sonstige Bezugnahmen des Auftragnehmers, unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen, widerspricht der Auftraggeber hiermit; abweichende Bedingungen des Auftragnehmers gelten nur, wenn das vom Auftraggeber schriftlich bestätigt worden ist.
- 1.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Code of Conduct von SHW in der jeweils aktuellen Version (abrufbar unter: www.pankl.com/code-of-conduct/) einzuhalten und auch seine Unterlieferanten/Unter-auftragnehmer zur Einhaltung der im Code of Conduct definierten Grundsätze und Anforderungen zu verpflichten. SHW behält sich das Recht vor die Einhaltung des Code of Conduct zu überprüfen.
- 1.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Zusammenhang mit der Erbringung von Lieferungen und/oder Leistungen an SHW die Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) zu beachten und deren Beachtung auch entlang seiner Lieferkette sicherzustellen.

2. Bestellung

- 2.1 Verträge (Bestellung und Annahme) einschließlich Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, letzteres gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis; Klausel 1.1, letzter Satz, der AEB gilt entsprechend. Aus organisatorischen Gründen sind Auftragsbestätigungen jedoch auf den Bestellungen beigefügter Formblätter zu erklären. Gegebenenfalls erforderliche Ergänzungen können auf diesen Formblättern vorgenommen werden. Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen.
- 2.2 Nimmt der Auftragnehmer die Bestellung nicht innerhalb von zwei (2) Wochen seit Zugang an, so ist der Auftraggeber zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens dann verbindlich, wenn der Auftragnehmer nicht binnen einer (1) Woche seit Zugang widerspricht.
- 2.3 Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer, soweit für diesen zumutbar und technisch möglich, Änderungen des Leistungs- und/oder Liefergegenstandes, auch in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Leistungs- und/oder Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

3. Zahlung

- 3.1 Die Zahlung erfolgt, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, innerhalb von 14 Tagen ab Leistungserbringung und Rechnungsstellung mit drei (3) Prozent Skonto oder innerhalb von 90 Tagen, gerechnet ab Leistungserbringung und Rechnungserhalt, netto. Bei Annahme verführter Leistungen und/oder Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Leistungs- und/oder Liefertermin.
- 3.2 Bei fehlerhafter Leistung und/oder Lieferung ist der Auftraggeber berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsmäßigen Erfüllung zurückzuhalten.
- 3.3 Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ihn abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt.

4. Mängelanzeige

- 4.1 Der Auftragnehmer hält ein wirksames Qualitätsmanagementsystem gemäß dem Regelwerk IATF 16949, bzw. nach DIN EN ISO 9001, VDA 6.1 oder QS 9000 vor. Die Durchführung der Warenausgangskontrolle, insbesondere die erforderlichen Maß- und Funktionsprüfung für Produkte, erfolgt ausschließlich beim Auftragnehmer.
- 4.2 Eine Wareneingangskontrolle findet durch den Auftraggeber nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und von außen erkennbare Abweichungen in Identität und Menge statt. Solche Mängel wird der Auftraggeber unverzüglich rügen. Im Weiteren rügt der Auftraggeber Mängel, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Der Auftragnehmer verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

5. Geheimhaltung

- 5.1 Die Vertragspartner – jeder für sich – verpflichten sich, alle wechselseitig zugänglich gemachten Informationen, insbesondere nicht offenkundige kaufmännische und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, sowie Informationen rund um Fertigungsmittel gemäß Ziffer 14.1 der AEB, streng vertraulich als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Vertrauliche Informationen gemäß dem vorstehenden Satz dürfen von der empfangenden Vertragspartei nur für die Zwecke der Durchführung des Vertrags genutzt werden; eine Nutzung zu anderen Zwecken ist strikt untersagt. Die Verpflichtungen gemäß dieser Ziffer 5.1 der AEB gelten auch nach Beendigung des Vertrages weiter, bis eine vertrauliche Information ihren Charakter als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, insbesondere aufgrund Zeitablauf oder durch ein Bekanntwerden gegenüber der Allgemeinheit, verliert.
- 5.2 Unterauftragnehmer sind entsprechend zu verpflichten.
- 5.3 Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

6. Leistungs- und/oder Liefertermine und -fristen - Lieferverzug

- 6.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Leistungs- und/oder Liefertermins oder der Leistungs- und/oder Lieferfrist ist die Erbringung der Leistung und/oder der Eingang der Ware beim Auftraggeber. Der Auftragnehmer hat die Leistung und/Lieferung, bei Waren unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand, rechtzeitig bereitzustellen.
- 6.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber über jegliche drohende oder eingetretene Nichteinhaltung eines Leistungs- und/oder Liefertermins, deren Ursachen und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Eintritt des Schuldnerverzugs bleibt davon unberührt.
- 6.3 Im Falle des Schuldnerverzugs des Auftragnehmers ist der Auftraggeber berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern (pauschalierter Schadensersatz). Sie beträgt für jeden angefangenen Kalendertag der Verspätung 0,15% des Bruttoauftragswertes, jedoch nicht mehr als insgesamt 10%; eine Haftung des Auftragnehmers scheidet aus, wenn und soweit er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Dem Auftragnehmer steht das Recht zu, dem Auftraggeber nachzuweisen, dass infolge des Verzugs kein oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, bleiben vorbehalten.

7. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse, befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner im Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben, und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

8. Qualität, Dokumentation, Umweltschutz und Transport

- 8.1 Der Auftragnehmer hat für seine Leistungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Leistungs- und/oder Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Art und Weise der Zusammenarbeit auf dem Qualitätssektor, wie z.B. Erstbemusterung und Dokumentation, ist in der Vereinbarung zur Qualitätssicherung von Lieferungen verbindlich geregelt, soweit nichts Abweichendes ausdrücklich vereinbart ist.
- 8.2 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über die Möglichkeiten von Qualitäts-, Energieeffizienz- oder Umweltschutzverbesserungen informieren. Ferner erhält der Auftragnehmer vom Auftraggeber auf Wunsch Informationen über einschlägige Sicherheitsvorschriften.
- 8.3 Der Auftragnehmer hat darüber hinaus die VDA-Schrift "Dokumentationspflichtige Teile bei Automobilherstellern und deren Zulieferern – Durchführung der Dokumentation", Frankfurt am Main (aktuelle Ausgabe) zu erfüllen. Insbesondere bei den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarung, besonders, z.B. mit „D“ gekennzeichneten Kraftfahrzeugteilen, hat der Auftragnehmer darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind, und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind 20 Jahre aufzubewahren und dem Auftraggeber bei Bedarf vorzulegen. Subunternehmer hat der Auftragnehmer, soweit gesetzlich zulässig, in gleichem Umfang zu verpflichten.
- 8.4 Soweit zuständige Behörden, die für die Fahrzeugsicherheit, Abgasbestimmungen oder Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen des Auftraggebers verlangen, erklärt sich der Auftragnehmer auf Bitten des Auftraggebers bereit, ihnen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu gewähren.
- 8.5 Der Auftragnehmer ist aufgefordert, die Umwelt- und Energiepolitik des Auftraggebers zur Kenntnis zu nehmen und im Rahmen der vertraglichen Beziehung nachhaltig zu fördern. Der Auftraggeber weist darauf hin, dass als Auswahlkriterium für Waren jeglicher Art auch die energetische Leistung bzw. die Energieeffizienzklasse (falls verfügbar) herangezogen wird.
- 8.6 Der Auftragnehmer hält alle einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Anforderungen, sowie die Anforderungen aus dem Umwelt- und Energiemanagement ein. Der Auftragnehmer hält insbesondere die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland ein, z.B. die REACH-Verordnung (Verordnung EG Nr. 1907/2006), das Gesetz über die Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG), sowie die Altflanzzeug-Verordnung. Gefährliche Stoffe sind nach den gültigen Gesetzen zu verpacken und zu kennzeichnen, die entsprechen- den neuesten Versionen der Sicherheitsdatenblätter sind mitzuliefern. Ebenso muss Gefahrgut nach den gültigen Gesetzen der jeweiligen Länder (einschließlich Transitländer) verpackt und gekennzeichnet sein sowie transportiert werden, die Gefahrgut-Klassifizierung oder ggf. der Vermerk »kein Gefahrgut« ist auf dem Lieferschein anzugeben. Soweit nicht anders vereinbart, muss das CE-Zeichen deutlich sichtbar angebracht sein; die Konformitätserklärung und die Gefahrenanalyse sind mitzuliefern.
- 8.7 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über relevante, durch gesetzliche Regelungen, insbesondere durch die REACH-Verordnung, verursachte Veränderungen der Ware, ihrer Lieferfähigkeit, Verwendungsmöglichkeit oder Qualität unverzüglich informieren und im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit dem Auftraggeber abstimmen. Entsprechendes gilt, sobald und soweit der Auftragnehmer erkennt oder hätte erkennen müssen, dass es zu solchen Veränderungen kommen könnte.
- 8.8 Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber unverzüglich alle Informationen zur Verfügung stellen, welche dieser nach seinem freien Ermessen benötigt, damit er die jeweils geltenden in- und ausländischen gesetzlichen Vorgaben rund um Konfliktmineralien, z.B. Section 1502 des Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act sowie etwaige EU-Gesetzgebungsmaßnahmen, und/oder hierauf basierende Maßnahmen, z.B. Auskunftsverlangen (auch solche seitens der Kunden des Auftraggebers), im erforderlichen Umfang erfüllen kann; zu diesem Zweck kann der Auftraggeber im Einzelfall auch die Abstimmung und Implementierung geeigneter Maßnahmen vom Auftragnehmer verlangen. Ziffer 8.7 Satz 2 der AEB gilt entsprechend.
- 8.9 Verpackungen sollen grundsätzlich recyclebare Mehrwegverpackungen sein und aus umweltfreundlichen Materialien bestehen. Packmittel sollten ohne FCKW hergestellt, chlorfrei, chemisch inaktiv, grund- wasserneutral und in der Verbrennung ungiftig sein. Die Packmittel sind mit anerkannten Recycling- Symbolen, wie z.B. RESY oder Stoffsymbolen, wie z.B. PE, zu kennzeichnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Abfälle, Verpackungen etc. eigenverantwortlich und für den Auftraggeber kostenlos abzuführen. Kommt er dieser Vereinbarung nicht nach, wird der Auftraggeber auf Kosten des Auftragnehmers ohne weitere Fristsetzung die Entsorgung durchführen.

9. Mängelhaftung und sonstige Haftung

- 9.1 Dem Auftraggeber stehen die gesetzlichen Mängelansprüche uneingeschränkt zu. Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.
- 9.2 Im Übrigen haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen, ohne dass diese Haftung dem Grunde oder der Höhe nach beschränkt oder ausgeschlossen ist.
- 9.3 Eine Zahlung des Auftraggebers bedeutet nicht, dass er die Lieferung und/oder Leistung als vertrags- gemäß oder mangelfrei anerkennt.
- 9.4 Die Zustimmung des Auftraggebers zu technischen Unterlagen und/oder Berechnungen des Auftragnehmers berührt dessen Mängelhaftung nicht.

10. Produkthaftung und Rückruf

- 10.1 Wenn und soweit ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber und/oder einem mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen einen Anspruch hat, der durch die Herstellung, Lieferung, Lagerung oder Verwendung der gelieferten Ware entsteht, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Auftragnehmer gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur, wenn und soweit den Auftragnehmer nach Maßgabe von § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB ein Verschulden trifft. Soweit die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers liegt, trägt er insoweit die Beweislast.
- 10.2 Der Auftragnehmer übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 10.3 Die Freistellungs- und Erstattungspflicht gilt nicht, sofern das zugrundeliegende Ereignis nachweisbar auf ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Auftraggebers oder eines seiner Angestellten, Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen beruht.

11. Ausführung von Arbeiten

Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten im Werksgelände ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werksgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurde.

12. Gefahrenübergang

- 12.1 Die Lieferung hat, sofern nichts anders schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.
- 12.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt die Bestellnummer des Auftraggebers und den Bestelldatum anzugeben. Erfolgen Teil- oder Restlieferungen, ist hierauf hinzuweisen. Unterlässt der Auftragnehmer die Angaben und Hinweise, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich, für die der Auftraggeber nicht einzustehen hat.

13. Nutzungsrecht des Auftraggebers, Haftungsfreistellung bei der Verletzung von Schutzrechten

- 13.1 Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber das nicht-ausschließliche, übertragbare, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht, die Lieferungen und/oder Leistungen (auch in Teilen) des Auftragnehmers zu nutzen, in andere Produkte zu integrieren und weltweit zu vertreiben. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, gegen jedwede Nutzung der Lieferungen und/oder Leistungen keine eigenen Schutzrechte geltend zu machen.
- 13.2 Der Auftragnehmer haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsmaßnahmen (Schutzrechte) ergeben, von denen mindestens eines auf der Schutzrechtsfamilie, entweder im Heimatland des Auftragnehmers, vom europäischen Patentamt oder in einem der Staaten China, Bundesrepublik, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich oder der USA veröffentlicht ist. §§ 280 Abs. 1 Satz 2, und 254 BGB bleiben unberührt.
Im Falle der Erbringung von Leistungen findet Ziffer 13.2, Unterabsatz 1, dieser AEB mit der Maßgabe Anwendung, dass inhaltlich bei vertragsgemäßer Verwendung eine Verletzung gewerblicher Schutzrechte und/oder nicht-schutzrechtsfähigen Know-Hows Dritter stattfindet, jedoch ohne räumliche Begrenzung.
- 13.3 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber und Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei. §§ 280 Abs. 1 Satz 2 und 254 BGB bleiben unberührt.
- 13.4 Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer nach vom Auftraggeber übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben des Auftraggebers hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.
- 13.5 Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekanntwerdenden Verletzungsrisiken und angehenden Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.

14. Fertigungsmittel, Entwicklungsleistungen

- 14.1 Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge, Datenmodelle, Software und sonstige Fertigungsmittel, die dem Auftraggeber gehören und dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt werden oder an deren Kosten sich der Auftraggeber maßgeblich beteiligt, dürfen nur für die Erfüllung des jeweiligen Vertrages mit dem Auftraggeber verwendet werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
- 14.2 Auftragsbezogene Fertigungsmittel, die auf Kosten des Auftraggebers vom Auftragnehmer hergestellt oder beschafft werden, gehen nach Bezahlung in das Eigentum des Auftraggebers über. Der Auftragnehmer verwahrt die Fertigungsmittel für den Auftraggeber.
- 14.3 Von dem Auftraggeber beigestellte Stoffe und Teile bleiben sein Eigentum und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Beigestellte Stoffe und Teile dürfen nur bestimmungs- gemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgt für den Auftraggeber. Es besteht Einvernehmen, dass der Auftraggeber im Verhältnis des Wertes der Beistellung zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung unserer Stoffe und/oder Teile hergestellten Erzeugnissen ist, die insoweit vom Auftragnehmer für den Auftraggeber verwahrt werden.
- 14.4 Sofern der Auftraggeber Entwicklungsleistungen des Auftragnehmers durch Einmalzahlung, Umlage auf den Teilepreis oder in sonstiger Weise vergütet, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber hinsichtlich seiner im Zusammenhang mit der Entwicklung und der Leistungserbringung und/oder Lieferung an den Auftraggeber stehenden urheberrechtlich geschützten Ergebnissen (z.B. Entwürfe, Zeichnungen, Skizzen, Layouts, Pausen, Pläne, Konstruktionsdaten, Informationen) ein nicht ausschließliches, unwiderrufliches, übertragbares, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbegrenztes Recht ein, diese Ergebnisse in jeder Weise unentgeltlich beliebig zu nutzen, zu ändern, zu bearbeiten und zu verbreiten.
- 14.5 Ziffer 5.2 der AEB findet entsprechende Anwendung.

15. Versicherung

Der Auftragnehmer hat eine angemessene Vermögensschadenshaftpflicht sowie eine ausreichende Produkt- und KFZ-Rückrufkostenversicherung abgeschlossen und wird diese aufrechterhalten und dem Auftraggeber jederzeit auf Verlangen nachweisen. Die Versicherungen gemäß vorstehendem Satz haben sich auf alle jeweils mit dem Auftragnehmer nach verbundenen Unternehmen zu erstrecken, soweit diese mit einer Lieferung und/oder Leistung befasst sind, die auf Basis oder im Zusammenhang mit einem Vertrag zwischen den Parteien erfolgt.

16. Betriebsbesichtigung

Soweit der Auftraggeber oder dessen Kunde dies wünschen, ist der Auftraggeber bzw. der Kunde – jeder für sich – auf eigene Kosten berechtigt, nach vorheriger Terminmitteilung, Zutritt zu der Produktionsstätte des Auftragnehmers innerhalb der Geschäftszeiten zu haben, um die Ausführung einer Leistung und/oder Fertigung der Vertragsprodukte zu besichtigen bzw. zu überprüfen. Das Zutritts- und Besichtigungsrecht bezieht sich auch auf alle sonstigen Betriebsstätten des Auftragnehmers, Gerätschaften und die Leistungserbringung und/oder Herstellung, Lagerung und Transport der Vertragsprodukte betreffenden Unterlagen sowie alle diesbezüglichen Bestandteile und Vertragsprodukte vor ihrer Lieferung an den Auftraggeber. Der Auftraggeber bzw. der Kunde können eine solche Besichtigung – auf eigene Kosten - auch durch einen unabhängigen Dritten durchführen lassen.

17. Software

- 17.1 Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die zur Ausübung der vertraglich vereinbarten Nutzungs- und Verwertungsrechte erforderliche Anzahl an Vervielfältigungsstücken der Software in maschinenlesbarer Form nach dessen Wahl entweder auf einem zu dem Zeitpunkt üblichen Datenträger oder per Datenfernübertragung überlassen. Der Auftraggeber erhält die Dokumentation als elektronisches Dokument in Englisch oder Deutsch sowie eine Kopie des Benutzerhandbuchs der Standardsoftware als elektronisches Dokument in Englisch oder Deutsch; die Dokumentation und das Benutzerhandbuch müssen die Funktionalitäten der Software derart beschreiben, dass sie ein fachlich qualifizierter Anwender mit entsprechenden Vorkenntnissen nutzen kann.

- 17.2 Bei für den Auftraggeber individuell entwickelter Software ist ihm der Quellcode mit einer Herstellerdokumentation zu überlassen.
- 17.3 Der Auftragnehmer beschafft und gewährt dem Auftraggeber an für ihm entwickelter Software und der dazu gehörigen Dokumentation und Teilen davon und an allen sonstigen Leistungsergebnissen ein unwiderrufliches, ausschließliches, räumlich und zeitlich unbeschränktes, jede bekannte Nutzungsart umfassendes Nutzungsrecht, einschließlich des Rechts zur Umarbeitung, Vervielfältigung, Änderung, Erweiterung und Einräumung einfacher Nutzungsrechte an Dritte.
- 17.4 Stehen dem Erwerb eines Nutzungsrechts gemäß Ziffer 17.3 dieser AEB Rechte Dritter an in die Lieferungen und/oder Leistungen eingegangenen Fremdprogrammen oder sonstigen fremden Leistungsergebnissen unabänderlich entgegen, werden der Auftragnehmer und der Auftraggeber den Umfang des Nutzungsrechts des Auftraggebers in angemessener Weise vertraglich vereinbaren.
- 17.5 Die Vervielfältigung, Bearbeitung oder sonstige Nutzung der für den Auftraggeber erarbeiteten Leistungsergebnisse, ganz oder in Teilen, ist dem Auftragnehmer nicht gestattet. Das Eigentum des Auftragnehmers an seinen bestehenden gewerblichen Schutzrechten bleibt unberührt.
- 17.6 Zur Veröffentlichung jedweder für den Auftraggeber erstellter Leistungsergebnisse - auch in Teilen - ist der Auftragnehmer nicht berechtigt.
- 17.7 Der Auftragnehmer beschafft und/oder gewährt dem Auftraggeber das nicht-ausschließliche, übertragbare, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht, die gelieferte Software für die Integration in andere Produkte zu nutzen und zu kopieren oder von verbundenen Unternehmen und von Distributoren des Auftraggebers nutzen und kopieren zu lassen.
- 17.8 Der Auftragnehmer beschafft und/oder gewährt dem Auftraggeber das nicht-ausschließliche, übertragbare, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht, die Nutzungsrechte gemäß Ziffern 17.3 und 17.7 dieser AEB an verbundene Unternehmen, Endkunden und Distributoren zu lizenzieren und andere Nutzungsrechte einzuräumen.
- 17.9 Soweit die Beschaffung und Gewährung eines in Ziffern 17.3, 17.7 und 17.8 dieser AEB genannten Rechte rechtlich nicht möglich sein sollte, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber vor Vertragsschluss hierüber schriftlich zu informieren. Dabei hat der Auftragnehmer auch die Gründe darzulegen, warum die Beschaffung und die Gewährung des Rechts rechtlich nicht möglich sind. Bei der entgeltlichen Überlassung von Standardsoftware erhält der Auftraggeber je nach Vertrag das zeitlich unbegrenzte oder zeitlich begrenzte, nicht-ausschließliche, räumlich unbegrenzte und nicht über- tragbare Recht, die Standardsoftware für eigene Zwecke zu nutzen, zu vervielfältigen, zu bearbeiten und zu dekompileieren.
- 17.10 Das Recht zur Vervielfältigung der Standardsoftware ist beschränkt auf die Installation der Standardsoftware auf einem im unmittelbaren Besitz des Auftraggebers stehenden Computersystem zur Erfüllung des Nutzungszwecks und auf eine Vervielfältigung, die notwendig ist für das Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen und Speichern der Standardsoftware sowie auf das Recht zur Anfertigung einer Sicherungskopie vom Lizenzgegenstand durch eine gemäß § 69 d Abs. 2 UrhG hierzu berechtigte Person.
Das Recht zur Bearbeitung der Standardsoftware ist beschränkt auf den Erhalt oder die Wiederherstellung der vereinbarten Funktionalität der Standardsoftware.
Das Recht zur Dekompilierung der Standardsoftware wird nur unter der Bedingung des § 69e Abs. 1 Nr. 1 bis 3 UrhG und im Rahmen des § 69e Abs. 2 Nr. 1 bis 3 UrhG gewährt.
- 17.11 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass kein Teil der an den Auftraggeber gelieferten Software zum Lieferzeitpunkt ein Schadprogramm enthält, das vorgesehen oder geeignet wäre, (i) einen vom Auftraggeber nicht autorisierten Zugang des Auftragnehmers oder eines Dritten zu den Computersystemen des Auftraggebers zu ermöglichen, (ii) Software oder Daten auf den Computersystemen des Auftraggebers ohne seine Zustimmung zu lesen, zu schreiben, zu kopieren, zu ändern, zu beschädigen oder zu löschen, oder (iii) andere durch den Auftraggeber nicht autorisierte Vorgänge mit, an oder in dessen Computersystemen auszulösen.

18. Datenschutz und Informationssicherheit

- 18.1 Der LIEFERANT verpflichtet sich, alle auf ihn anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen der EU-DSGVO, sofern anwendbar, in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und einzuhalten.
- 18.2 Der LIEFERANT hat alle Mitarbeiter und Unterlieferanten/Unterauftragnehmer nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu belehren und gegebenenfalls zur Einhaltung des Datengeheimnisses zu verpflichten. Der LIEFERANT verpflichtet sich, insbesondere auch Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes durch Technik (Privacy by Design) und datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Privacy by Default) zu ergreifen.
- 18.3 Der LIEFERANT verpflichtet sich, SHW bei datenschutzrelevanten Vorfällen in Zusammenhang mit Lieferungen und/oder Leistungen unter Anwendung dieser Einkaufsbedingungen zu unterstützen. Sofern der LIEFERANT personenbezogene Daten von SHW als Auftragsverarbeiter verarbeitet, tut er dies ausschließlich nach Maßgabe der Weisungen von SHW und erklärt sich bereit, einen separaten Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung gemäß Art 28 Abs 3 EU-DSGVO abzuschließen.
- 18.4 Der LIEFERANT versichert ausdrücklich, dass er angemessene technische und organisatorische Maßnahmen und andere Schutzmaßnahmen für die ordnungsgemäße Sicherheit aller Informationen oder Daten von SHW implementiert und unterhält (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, keine vertraulichen Informationen, die dem LIEFERANTEN von SHW übermittelt werden, zu übertragen auf (a) jegliche Laptop-Computer oder (b) jegliche tragbaren Speichermedien, die aus den Räumlichkeiten des LIEFER- RANTEN entfernt werden können, es sei denn, dass diese Daten verschlüsselt worden sind und diese Daten ausschließlich auf das tragbare Speichermedium geladen werden, um diese Daten außerhalb der Räumlichkeiten extern zu lagern.
- 18.5 Der LIEFERANT unternimmt wirtschaftlich angemessene Anstrengungen, um Kennwortdiebstahl oder -Verlust oder unbefugten Zugriff oder unbefugte Nutzung von Daten oder Informationen von SHW zu verhindern, und der LIEFERANT benachrichtigt SHW unverzüglich über jede Art von Kennwortdiebstahl oder -Verlust oder unbefugten Zugriff oder unbefugte Nutzung von Daten oder Informationen von SHW. Der LIEFERANT wird Sicherheitsmaßnahmen und physikalische Sicherheitsverfahren in Bezug auf den Zugang und die Geheimhaltung vertraulicher Informationen und Daten von SHW durchführen, die (i) mindestens den Industriestandards für solche Standorte entsprechen und (ii) die einen angemessenen technischen und organisatorischen Schutz gegen unbeabsichtigten oder rechtswidrigen, Verlust, Veränderung oder unbefugte Offenlegung oder Zugang zu vertraulichen Informationen oder Daten von SHW gewährleisten. Der LIEFERANT versichert, dass er Prozesse und Sicherheitsverfahren hat, um sicherzustellen, dass seine Informationssysteme frei von Viren und ähnlichen Mängeln sind.
- 18.6 Der LIEFERANT verpflichtet sich, SHW so schnell wie möglich über einen Cyber-Sicherheits-Vorfall, der den Zugang zu Daten oder Informationen von SHW betrifft, zu informieren, in jedem Fall aber innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden, nachdem der LIEFERANT den Cyber-Sicherheits-Vorfall entdeckt hat. Der LIEFERANT wird SHW in diesem Zusammenhang alle relevanten Informationen zur Verfügung stellen und alle wirtschaftlich angemessenen Anstrengungen anstellen, um die Auswirkungen möglichst gering zu halten sowie das Risiko für den Eintritt zukünftiger Cyber-Sicherheits-Vorfälle so weit wie möglich zu minimieren.
- 18.7 Der LIEFERANT ist verpflichtet, SHW in Bezug auf jegliche Haftungsfälle, insbesondere Verluste und Schäden, aufgrund von Informations- oder Cyber-Sicherheits-Vorfällen des Informationssystems des LIEFERANTEN, freizustellen und schadlos zu halten. Verspätete Zahlungen, die durch einen Cyber-Sicherheits-Vorfall des Systems des LIEFERANTEN bedingt sind und Lieferungen und/oder Leistungen des LIEFERANTEN betreffen, begründen keinen Zahlungsverzug.
- 18.8 SHW hat das Recht, einen Nachweis über ein – je nach Art und Schutzbedarf der Daten –

angemessenes Informationssicherheitsniveau im Betrieb des LIEFERANTEN zu verlangen und gegebenenfalls den LIEFERANTEN nach angemessener Vorankündigung vor Ort hinsichtlich der Einhaltung des geforderten Sicherheitsniveaus zu auditieren.

19. Allgemeine Bestimmungen

- 19.1 Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten. Das Gleiche gilt, wenn und soweit sich die Vermögensverhältnisse einer Vertragspartei wesentlich verschlechtern.
- 19.2 Wenn und soweit eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar ist, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags davon nicht berührt. Eine unwirksame Regelung wird durch das geltende Gesetzesrecht ersetzt; eine undurchsetzbare Regelung wird als durch diejenige durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die, soweit gesetzlich zulässig, dem mit der undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt. Satz 1 und Satz 2, letzter Halbsatz, gelten entsprechend für unbeabsichtigte Vertragslücken.
- 19.3 Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht Anwendung unter Ausschluss des (deutschen) Internationalen Privatrechts. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) findet keine Anwendung.
- 19.4 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen des Auftragnehmers aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist der Sitz der auftraggebenden Niederlassung.
- 19.5 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das Landgericht Ellwangen (Deutschland).